



Oberste Landessozialbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

Nachrichtlich:

TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1946
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

AZ Berlin, 16. Februar 2015
Vb1-56200

Nur per E-Mail

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Rundschreiben 2015/3 – Regelbedarfsstufe 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Achte Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2014 die schriftlichen Begründungen zu den Entscheidungen in den Verfahren (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) veröffentlicht. Danach stünde den Klägerinnen und dem Kläger der Ausgangsverfahren, die im Haushalt eines Elternteils beziehungsweise einer anderen nahestehenden Person leben und diesen Haushalt weder allein noch mit einem Partner oder einer Partnerin führen, die Regelbedarfsstufe 1 anstelle der bewilligten Regelbedarfsstufe 3 zu.

Das BMAS hat mit Rundschreiben 2014/7 darauf hingewiesen, dass es sich eine abschließende Bewertung der schriftlichen Entscheidungsgründe vorbehält. In der Anlage übersende ich Ihnen eine rechtliche Stellungnahme des BMAS. In der Sache beabsichtigt das BMAS, eine Entscheidung bis Ende März zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Bernstein

Anlage

Rechtliche Einordnung der BSG-Entscheidungen zur RBS 3

Der Achte Senat des Bundessozialgerichts hält es für erforderlich, die Anlage zu § 28 SGB XII bzw. die Vorschriften über die Zuordnung von Regelbedarfsstufen (§ 8 RBEG) in der von ihm vorgenommenen Weise verfassungskonform auszulegen.

Dabei gelangt er zu der Auffassung, der notwendige Bedarf einer Person, die mit einer anderen in einem Haushalt lebt, ohne deren Partnerin zu sein, sei nicht von vornherein mit der Regelbedarfsstufe 3 beschrieben. Vielmehr richte sich der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebe, ohne dass eine Partnerschaft im Sinne der Regelbedarfsstufe 2 vorliege. Dem gesetzlichen Leitbild habe die Vorstellung zugrunde gelegen, dass bei Zusammenleben mit anderen Personen in einer Wohnung in der Regel gemeinsam gewirtschaftet wird und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

Diese Auffassung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht geteilt. Die Beratungen und Änderungsanträge im Gesetzgebungsverfahren zeigen, dass der Gesetzgeber die Regelbedarfsstufe 3 für Personen wollte, die in einem Haushalt leben, ohne diesen wirtschaftlich zu führen. Dies zeigt insbesondere auch der im Gesetzgebungsverfahren noch einmal geänderte Wortlaut der Regelbedarfsstufe 1.

Die Regelbedarfsstufe 3 stellt entgegen der Ansicht des erkennenden Senates keine behinderungsbedingte Diskriminierung dar. § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG knüpft gerade nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Die Regelbedarfsstufe 3 wird vielmehr Personen zugeordnet, die weder als Alleinlebende noch als Alleinstehende einen eigenen noch gemeinsam mit einem Partner einen gemeinsamen Haushalt führen. Maßgeblich ist demnach allein die Stellung im Haushalt und nicht das Vorliegen einer Behinderung.

Die vom erkennenden Senat vorgenommene Auslegung würde hingegen dazu führen, dass die Regelbedarfsstufe 3 entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers fast nur noch für Personen in stationären Einrichtungen anwendbar bliebe. Damit kommt die Auslegung des erkennenden Senats im Ergebnis einer Normverwerfung gleich, die nur dem Bundesverfassungsgericht zusteht. Deshalb lässt das Bundesverfassungsgericht eine grundsätzlich mögliche verfassungskonforme Auslegung nur unter strengen Voraussetzungen zu, an deren Erfüllung vorliegend Zweifel bestehen (Punkt 2).

1. Auslegung

Nach ausführlicher Befassung mit den Entscheidungsgründen hält das BMAS die vom erkennenden Senat vorgenommene Auslegung der Vorschriften zur Anwendung der Regelbedarfsstufen 1 und 3 aus den im Folgenden dargestellten Gründen weiterhin für unzutreffend. Wie die dortigen Ausführungen zeigen, kann eine Auslegung anhand des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, der Systematik der Vorschriften zur Festlegung der Regelbedarfsstufen sowie nach ihrem Sinn und Zweck das vom erkennenden Senat angenommene Ergebnis nicht tragen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Auslegung des Senats ihrerseits verfassungsrechtliche Folgeprobleme aufwirft (siehe Punkt 1 c. cc).

a. Wortlaut

Nach Ansicht des erkennenden Senats lege schon der Wortlaut der Vorschriften das von ihm vertretende Ergebnis nahe (BSG, 23.7.2014 - B 8 SO 14/13 R, Rn. 16f).

Unklar bleibt nach den Ausführungen des erkennenden Senats des Bundessozialgerichts bereits, welche Vorschriften er aufgrund des Wortlauts für auslegungsbedürftig hält. Die Entscheidungsgründe lassen zunächst offen, ob der erkennende Senat § 42 Nummer 2, § 43 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 39 Satz 3 Nummer 2 SGB XII, die Anlage zu § 28 SGB XII oder aber § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) für auslegungsbedürftig hält. Soweit der erkennende Senat den Begriff „alleinstehend“ auslegt, scheint er den Wortlaut der Regelbedarfsstufe 1 für auslegungsbedürftig zu halten. Dagegen spricht, dass an anderer Stelle der nicht im Gesetzestext enthaltene Begriff „fremd“ ausgelegt wird, der am ehesten auf die Regelbedarfsstufe 3 anspielt. Für eine Auslegung der Vorschriften über die Regelbedarfsstufe 3 spricht weiterhin, dass die Auslegung als „einschränkend“ bezeichnet wird - dies lässt sich im Ergebnis nur dahingehend verstehen, dass bei Anwendung seiner Rechtsprechung die Bewilligungspraxis und Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 3 eingeschränkt werden soll. Diesem Verständnis entspricht, dass nach Auslegung des erkennenden Senats die Regelbedarfsstufe 3 entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut fast ausschließlich in Fällen anwendbar bliebe, in denen Leistungsberechtigte stationär untergebracht sind.

Allein § 8 RBEG enthält die Definitionen und Zuordnungen von Leistungsberechtigten zu den Regelbedarfsstufen 1 bis 3. Aufgrund welcher Formulierung der Wortlaut von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG hinsichtlich der Zuordnung von weiteren haushaltsangehörigen erwachsenen Personen zu einer der Regelbedarfsstufen mehrdeutig sein könnte, wird aus den Entscheidungsgründen nicht hinreichend deutlich. Dort findet sich lediglich ein Hinweis darauf, dass der erkennende Senat den Wortlaut der Anlage zu § 28 SGB XII im Hinblick auf eine Formulierung der Regelbedarfsstufe 1 („als alleinstehende [...] Person“) für auslegungsbedürftig hält. Der Begriff „alleinstehend“ schließe es gerade nicht aus, dass die Person mit

anderen Mitbewohnern, die keine Partner im Sinne der Regelbedarfsstufe 2 sind, in einem Haushalt lebt. Der Begriff „alleinstehend“ sei (nur) in Abgrenzung zur festen Partnerschaft zu verstehen.

Richtig ist, dass der Gesetzgeber für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 erkennbar nicht primär darauf abgestellt hat, in welchem soziologischen Kontext Personen leben, sondern auf die Zusammensetzung des Haushalts und dabei auf die Frage, wer diesen Haushalts allein oder gemeinsam oder gar nicht führt. Deshalb verwendete der Gesetzgeber in § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG die Formulierung „als alleinstehende [...] Person *einen eigenen Haushalt führt*“. Für den Gesetzgeber war damit erkennbar nicht der Familienstand entscheidend, sondern ob diese Person *wie eine Einzelperson* einen Haushalt führt. Denn auch verheiratete, aber nicht in einem Haushalt gemeinsam lebende Personen wären - weil sie in Abgrenzung zur Regelbedarfsstufe 2 nicht als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen – jeweils der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, wenn und soweit sie jeweils allein einen eigenen Haushalt führen. Der Begriff „alleinstehend“ ist daher - anders als vom erkennenden Senat angenommen - erkennbar nicht am allgemeinen Sprachgebrauch orientiert, sondern im Kontext „eigener Haushalt“ sehr wohl normativ geprägt!¹

Dass der Begriff „eigener Haushalt“ auslegungsbedürftig ist, hat der erkennende Senat nicht angeführt. Er hat stattdessen die Formulierung des „fremden Haushalts“ ausgelegt (BSG, 23.7.2014 - B 8 SO 14/13 R, Rn. 19). Diese Formulierung ist aber gerade nicht Gegenstand des § 8 RBEG geworden. Vielmehr hat der Gesetzgeber letztlich eine Gesetzesfassung verabschiedet, bei der erkennbar alle Personen, die mangels eigener oder gemeinsamer Haushaltsführung nicht unter die Regelbedarfsstufen 1 und 2 fallen, der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet werden sollen. Deshalb ist es unerheblich, ob Personen in einem Haushalt leben, den sie nicht als „fremd“ empfinden.

Hat der Gesetzgeber im weiteren die Formulierung „eigener Haushalt“ für die Regelbedarfsstufe 1 in Abgrenzung zum „gemeinsamen Haushalt“ für die Regelbedarfsstufe 2 sowie zur Regelbedarfsstufe 3 vorgenommen, so kommt es auf die Auslegung des Begriffs „fremder Haushalt“ nicht an. Maßgeblich ist, ob Personen einen Haushalt *führen*.

Dem widerspricht die Auffassung des erkennenden Senats, wonach mehrere - (nur) nach dem allgemeinen Sprachverständnis - alleinstehende erwachsene Personen, die in einer

¹ Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass der Begriff „alleinstehend“ oder synonym „alleinlebend“ mit dem statistischen Merkmal des Einpersonenhaushalts korrespondiert: Denn die Verbrauchsausgaben dieses Haushaltstyps liegen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde (siehe auch Punkt c). Die Definition des Statistischen Bundesamtes im Zusammenhang mit dem Mikrozensus 2011 lautet (ebenso wie bereits bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008): „Als Alleinlebende gelten ... alle Personen, die allein in einem Einpersonenhaushalt leben. Der Familienstand ist dabei unerheblich.“ (Statistisches Bundesamt: Alleinlebende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden 2012)

Wohnung leben, jeweils in einem eigenen Haushalt *leben*. Der Senat verkennt dabei, dass die Differenzierung der Regelbedarfsstufen 1 und 2 nicht daran anknüpft, wer in einem eigenen oder gemeinsamen Haushalt *lebt*, sondern wer diesen Haushalt allein oder gemeinsam *führt*. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so ist eine Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen nach der Auffassung des Gesetzgebers nur möglich, wenn die haushaltsführenden Personen ermittelt werden. Dabei wird nur für einen Paarhaushalt unterstellt, dass beide Partner den Haushalt gemeinsam führen.

Der erkennende Senat hat in seinen Entscheidungsgründen zwar den in der Gesetzesbegründung enthaltenen Begriff des Haushaltsvorstandes als nicht hinreichend im Gesetzestext verankert angesehen; er hat, sich aber ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes nicht hinreichend damit befasst, wie der Begriff der Haushaltsführung im Sinne des § 8 RBEG auszulegen ist. Seine Ausführungen zu § 39 SGB XII, der den Begriff der Haushaltsführung nicht enthält, sondern - letztlich einkommensseitig - an das Zusammenleben mehrerer Personen eine Vermutung anknüpft, sind in diesem Kontext nicht weiterführend, da die Regelbedarfsmittlung vom Gesetzgeber im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und gerade nicht in § 39 SGB XII vorgenommen wurde. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe und der Definition der Regelbedarfsstufen geht es um Bedarfe und nicht um den Einsatz eigener Mittel.

Soweit der erkennende Senat eine verrichtungsbezogene Auslegung des Begriffs Haushaltsführung im Kontext der Regelbedarfs-Ermittlung ablehnt, ist dem ausdrücklich zuzustimmen: Weder aus dem Wortlaut des § 8 RBEG noch aus den Gesetzesmaterialien ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 davon abhängig machen wollte, in welchem Umfang haushaltsbezogene Verrichtungen ausgeübt werden oder ausgeübt werden können. Der Gesetzgeber hat seine Zuordnung zu Regelbedarfsstufen gerade nicht am Merkmal der Behinderung oder an körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit zur Übernahme von im Haushalt anfallenden Arbeiten anknüpfen wollen. Jedenfalls der Wortlaut des § 8 RBEG lässt eine solche Annahme nicht zu. Dazu im Widerspruch steht, dass der erkennende Senat andeutet, dass ein „fremder Haushalt“ ausnahmsweise dann vorliegen könne (und daher möglicherweise die Regelbedarfsstufe 3 anzuwenden sei), wenn bei dem körperlich und/oder geistig behinderten Mitbewohner keinerlei eigenständige oder eine nur gänzlich unwesentliche Beteiligung an der Haushaltsführung vorliege (BSG, 23.7.2014 - B 8 SO 14/13 R, Rn. 31). Insofern scheint der erkennende Senat jedenfalls zur Begründung einer möglichen Ausnahme doch darauf abzustellen, ob sich ein Mitbewohner verrichtungsbezogen an der Haushaltsführung beteiligt oder beteiligen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es darauf jedoch ebenso wenig an wie auf die Zuordnung zu einem fremden Haushalt.

Der erkennende Senat deutet an, dass der im Zuge der Ausschussberatungen durch Änderungsantrag an § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG angefügte Satzteil hinsichtlich seines Wortlauts so eindeutig sei, dass er einer Auslegung nicht zugänglich sei. Zwar komme in der Begründung des zugrundeliegenden Änderungsantrages der Wille zum Ausdruck, die als Haushaltsvorstand bezeichnete Funktion für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 aufrecht erhalten zu wollen; dieser Wille habe aber im Wortlaut des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden.

Diese Auffassung überzeugt nicht. Ausweislich des Wortlauts in § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 RBEG hat der Gesetzgeber erkennbar die Regelbedarfsstufen danach definiert, ob

- Personen allein einen eigenen Haushalt führen,
- gemeinsam mit einem Partner in einer Partnerschaft einen gemeinsamen Haushalt führen oder
- unter keine der vorgenannten Personenkonstellationen fallen und damit entweder als weitere Person in Haushalten leben, die andere Personen allein als eigenen Haushalt oder mit einem Partner als gemeinsamen Haushalt führen, oder aber außerhalb von Haushalten (häusliche Umgebung) leben (z.B. stationäre Einrichtung).

Die Auslegung des erkennenden Senats missachtet, dass der Wortlaut der Regelbedarfsstufe 1 nicht losgelöst vom Wortlaut der anderen Regelbedarfsstufen für Erwachsene betrachtet werden kann - dies jedenfalls dann nicht, wenn der Gesetzgeber die Begrifflichkeiten „alleinstehend“, Haushalt „führen“, „eigener Haushalt“ und „gemeinsamer Haushalt“ erkennbar abweichend von einem allgemeinen Sprachverständnis benutzt hat. Vor allem aber käme bei der vom erkennenden Senat vorgenommenen Auslegung dem mittels Änderungsantrag an § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG angefügten Halbsatz keinerlei Bedeutung mehr zu: Die dazu vom erkennenden Senat vertretene Auslegung verhindert geradezu die in dem Halbsatz ausdrücklich genannte Möglichkeit, einer weiteren erwachsenen Person die Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen, weil sie im Haushalt der haushaltsführenden alleinstehenden Person oder der gemeinsam haushaltsführenden Partner lebt. Mit dem Widerspruch, warum der Gesetzgeber dem Wortlaut nach ausdrücklich geregelt hat, dass mehreren Personen in einem eigenen Haushalt der alleinstehenden oder der alleinerziehenden Person die Regelbedarfsstufen 1 und 3 zuzuordnen sei, obwohl dies bei dem vom erkennenden Senat unterstellten Haushaltsverständnis des Gesetzgebers gerade ausgeschlossen sein müsste, setzt sich das Gericht nicht auseinander.²

² Die Abweichung von der statistischen Definition (siehe Fußnote 1) liegt bereits durch Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für Alleinerziehende vor. Die durch den Änderungsantrag vorgenommene Erweiterung der Regelbedarfsstufe 1 auf Personen in einem Haushalt, in dem eine zusätzliche Person mit Regelbedarfsstufe 3 lebt, ist damit vergleichbar: In beiden Anwendungsfällen wird unterschieden zwischen der allein haushaltsführenden Person und weiteren voll- oder minderjährigen Personen, die an der Haushaltsführung nicht beteiligt sind. In beiden Anwendungsfällen wird der Bedarf der allein den Haushalt führenden Person - was zugleich bedeutet:

Nicht überzeugend begründet hat der erkennende Senat damit, warum in § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG durch Änderungsanträge der Wortlaut dahingehend formuliert wurde, dass Personen, die weder einen eigenen noch einen gemeinsamen Haushalt führen, die Regelbedarfsstufe 3 erhalten sollen, wenn nach seiner Auffassung der Gesetzgeber diese Regelbedarfsstufe doch nur Personen zubilligen wollte, die nicht in einem Haushalt, sondern in einer stationären Einrichtung leben. Wäre dies tatsächlich gemeint gewesen, kann unterstellt werden, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Wunsch, die Regelbedarfsstufen mittels Änderungsantrag zu präzisieren, eine entsprechend knappe, positiv formulierte Zuordnung vorgenommen hätten, anstelle einer weitergehenden Formulierung, die dem Wortlaut nach sowohl Personen außerhalb von Haushalten als auch solche Personen umfasst, die zwar in einem Haushalt leben, diesen aber nicht führen.

b. Entstehungsgeschichte

Der erkennende Senat hat bei seiner Auslegung die Entstehungsgeschichte der Vorschriften zur heutigen Regelbedarfsstufe 3 nur unzureichend gewürdigt.

Der ursprüngliche **Regierungsentwurf** eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2010 (BT-Drs. 17/3404) enthielt in Art. 1 § 8 Absatz 1 Nr. 1 (RBEG) sowie in Art. 3 Anlage zu § 28 (SGB XII) die Formulierung, dass die Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte gelten soll. Daneben sollte die Regelbedarfsstufe 2 für Partner in Paarhaushalten sowie für Erwachsene gelten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften sowie die Regelbedarfsstufe 3 für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt anderer Personen leben. In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 661/10, Seite 213) heißt es hierzu: „Die Regelbedarfsstufe 3 bestimmt die Höhe des Regelbedarfs für eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt, weil sie im Haushalt anderer Personen lebt und die haushaltsgebundenen Kosten durch diese anderen Personen bereits abgedeckt sind.“

Infolge der **Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales** hat der Gesetzgeber Änderungen zum Gesetzestext und zur Gesetzesbegründung beschlossen, nachdem mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen Anträge der Opposition, insbesondere auch betreffend die Regelbedarfsstufe 3 abgelehnt worden sind. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat zur Begründung ihres Antrags zur Abschaffung der Regelbedarfsstufe 3 (BT-Drs. 17/4095, Seite 11, 13) darauf hingewiesen, dass von dieser Regelbedarfsstufe insbesondere Menschen mit Behinderungen im Haushalt der Eltern oder in stationären Einrichtungen betroffen seien, und

es gibt keine weiteren haushaltsführenden Personen im Haushalt - dem Bedarf einer alleinstehenden Person gleichgestellt.

kritisiert, dass mit der Regelbedarfsstufe ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19.5.2009 - B 8 SO 8/08 R) revidiert werde. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies in ihrem Änderungsantrag darauf hin, dass die Abgrenzung der Regelbedarfsstufe 2 und 3 fehlerhaft erfolgt sei. Für die Abgrenzung sei vielmehr darauf abzustellen, „ob zwei Erwachsene im Haushalt gemeinsam oder getrennt wirtschaften“.

Sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Oppositionsfraktionen hatten damit den ursprünglichen Referentenentwurf entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs dahingehend verstanden, dass für die Ableitung der Regelbedarfsstufe 3 weder Belange behinderter Menschen noch ein (verrichtungsbezogener) Anteil an der Haushaltsführung maßgeblich sein sollen. Maßgeblich sollte allein sein, wer die haushaltsgebundenen Kosten in Mehrpersonenhaushalten typischerweise trägt. Im Unterschied zum beschlossenen Gesetzentwurf wurde im Regierungsentwurf für die Abgrenzung der Regelbedarfsstufe 2 und 3 noch darauf abgestellt, ob sich zwei Erwachsene die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben teilen - dann Regelbedarfsstufe 2 - oder ob sich eine erwachsene Person nicht an den Verbrauchsausgaben beteiligt - dann Regelbedarfsstufe 3.

Infolge der Ausschussberatungen wurde ein **Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** gegen die Stimmen der Opposition beschlossen, mit dem die Definitionen der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 präzisiert werden sollten (BT-Drs. 17/4032, Seite 3). In der Begründung ihres angenommenen Änderungsantrags machten die Koalitionsfraktionen deutlich, dass sie an der Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende Personen und alleinerziehende Personen festhalten wollten. Sie präzisierten den Wortlaut der Norm jedoch dahingehend, dass Regelbedarfsstufe 3 für eine weitere Person in einem Mehrpersonenhaushalten möglich ist, wenn die weitere Person kein Partner im Paarhaushalt ist und die weitere erwachsene Person im Haushalt der haushaltsführenden Person lebt, der aufgrund ihrer Haushaltsstellung die Regelbedarfsstufe 1 zusteht. Den Änderungsantrag haben die Koalitionsfraktionen ausführlich begründet und darauf hingewiesen, dass insofern an der als Haushaltsvorstand bezeichneten Funktion und der damit verbundenen Stellung im Haushalt außerhalb von Paarkonstellationen festgehalten werden soll (BT-Drs. 17/4095, Seite 39). Deshalb erfolgte die Anfügung eines zweiten Halbsatzes an § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG-Regierungsentwurf und in der Folge auch in der Anlage zu § 28 SGB XII.

Darüber hinaus haben die Koalitionsfraktionen ihren Änderungsantrag zur neu formulierten Regelbedarfsstufe 3 sehr ausführlich dahingehend begründet, dass diese Regelbedarfsstufe für Personenkonstellationen gelten soll, in denen es keine gemeinsame Tragung von Kosten zu gleichen Teilen gebe (BT-Drs. 17/4095, Seite 40). Dabei wird ausweislich der Begründung darauf abgestellt, dass es Verbrauchsausgaben gibt, die mit der Führung eines Haushalts

verbunden sind und nur unterproportional von der Zahl der Personen, die in dem Haushalt leben, abhängig sind (haushaltsgebundene Verbrauchsausgaben) (a.a.O.). Weiter heißt es:

„Stattdessen muss der Bedarf dieser erwachsenen Person im Haushaltszusammenhang gesehen werden, weshalb anfallende relative Einsparungen zu berücksichtigen sind. Da der zusätzliche Bedarf eines Partners im Haushalt geringer ist als der Bedarf einer alleinstehenden Person, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einem Haushalt gilt. Voraussetzung ist, dass die weitere erwachsene Person sich die vorhandene Ausstattung und Einrichtung der Wohnung mit den anderen Personen im Haushalt weitestgehend teilt und sich an den für Anschaffung, Wartung und so weiter anfallenden Kosten nicht oder nur teilweise, in der Gesamtschau aber nur mit einem sehr geringen Anteil beteiligt. Im Ergebnis tragen weit überwiegend die übrige oder die übrigen erwachsenen Personen im Haushalt die Kosten der Haushaltsführung.“ (BT-Drs. 17/4095, Seite 40)

Als Beispiele für die Regelbedarfsstufe 3 werden in der Begründung zum Gesetz gewordenen Änderungsantrag ausdrücklich genannt (a.a.O. Seite 40):

*„wenn eine erwachsene Person, die Haushaltsführung nicht mitbestimmt“,
„Untermieter“,
„haushaltsführende Eltern oder haushaltsführender Elternteil, wenn ein erwachsenes Kind im elterlichen Haushalt lebt“,
„wenn ein haushaltsführender Erwachsener – eventuell mit seinem Partner – einen Elternteil in den Haushalt aufnimmt“*

Zusammenfassend weist der Änderungsantrag in seiner Begründung der präzisierten Regelbedarfsstufen darauf hin, dass die *„Zuordnung weiterer erwachsener Personen im Haushalt zur Regelbedarfsstufe 3 [...] auf einer dem Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungspraktik möglichen Typisierung von Sachverhalte“* beruht (a.a.O., Seite 41).

Bereits die Änderungsanträge zeigen, dass die Bundestagsfraktionen beim ursprünglichen Regierungsentwurf das Verständnis hatten, die Ausrichtung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene solle der tatsächlichen finanziellen Beteiligung der Erwachsenen an den Haushaltskosten folgen. Der angenommene Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wollte diese Ausrichtung der Regelbedarfsstufen nicht ändern, sondern nahm lediglich eine abweichende Zuordnung von Personen der ursprünglichen Regelbedarfsstufe 2 hin zur Regelbedarfsstufe 3 vor. Dieser Änderungsantrag ist aufgrund seiner ausführlichen Begründung eindeutig darauf gerichtet, dass die Regelbedarfsstufe 1 nur der haushaltsführenden Person in

Einpersonenhaushalten³, die Regelbedarfsstufe 2 nur den beiden haushaltsführenden Partnern in konkret benannten Paarhaushalten und die Regelbedarfsstufe 3 denjenigen Erwachsenen zugeordnet werden soll, die weder unter die Regelbedarfsstufe 1 noch unter die Regelbedarfsstufe 2 fallen. Zugleich wurden die Änderungsanträge ausführlich dahingehend begründet, dass für die Abgrenzung der Haushaltsführung die Beteiligung an den haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben maßgeblich sein soll.

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens einigten sich der Vermittlungsausschuss unter anderem in einer Protokollerklärung⁴ darauf, den Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 mit dem Ziel zu überprüfen, Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen (vgl. BR-PIPr 880, S. 97A - 98C, Anlage 1). Sowohl aus der Wortmeldung der damaligen Ministerin für Soziales und Gesundheit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Schwesig (a.a.O., Seite 88), zu der im Vermittlungsausschuss erzielten Einigung hinsichtlich der Regelbedarfsstufe 3 als auch aus den Wortmeldungen der Frau MdB Kipping und Frau MdB Ferner in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages (BT-PIPr 17/94, S. 10713A - 10713D, Seite 10727 f und Seite 10730) sowie der Replik von Herrn MdB Schiewerling (a.a.O., Seite 10728) wird deutlich, dass im Vermittlungsausschuss intensiv darum gestritten wurde, ob weiteren haushaltsangehörigen Personen, die den Haushalt nicht führen, die mit dem Gesetzentwurf neu eingeführte Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet werden sollte. Da über die Parteigrenzen hinweg das Verständnis vorherrschte, die Regelung zur Regelbedarfsstufe 3 betreffe vor allem Menschen mit Behinderungen, die im Haushalt ihrer Eltern leben (vgl. Schriftliche Erklärungen von Frau MdB Hiller Ohm, a.a.O Anlage 3, Seite 10796, Frau MdB Schmidt, a.a.O, Seite 10802, Herrn MdB Dr. Seifert a.a.O., Seite 10805 sowie der Wortmeldung von Frau MdB Kipping, a.a.O., Seite 10727) ist es schwer verständlich, wie der erkennende Senat angesichts des klaren gesetzgeberischen Anliegens, Haushaltersparnisse in Mehrpersonenhaushalten zu berücksichtigen, eine hiervon nicht nur abweichende, sondern entgegengesetzte Auffassung vertreten kann. Das gilt umso mehr als der Gesetzgeber bereits nach dem Wortlaut des § 8 Absatz1 Nummer 1 RBEG die *Führung* eines Haushalts vom *Leben* in einem Haushalt erkennbar unterschieden hat und seinen erkennbaren Willen in der Gesetzesbegründung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat.

Zu keinem Zeitpunkt stellten der Regierungsentwurf oder die hierzu angenommenen Änderungsanträge darauf ab, dass die Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 danach zu erfolgen habe, ob bei Personen Behinderungen vorliegen oder ob ihnen behinderungs- oder

³ Mit der in Fußnote 2 genannten Erweiterung um Alleinerziehende und einer weiteren, nicht an der Haushaltsführung beteiligten erwachsenen Person.

⁴ Diese Einigung war nicht Bestandteil der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses und führte deshalb zu keiner Änderung von RBEG oder SGB XII.

krankheitsbedingt haushaltsbezogene Verrichtungen möglich sind. Für diese Auslegung finden sich keinerlei Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien

c. Gesetzssystematik

Der Gesetzgeber hat mit Verabschiedung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entschieden, das Existenzminimum Erwachsener ausgehend vom Bedarf einer allein lebenden Person zu ermitteln. Deutlich wird dies aus dem Wortlaut von §§ 2 Nummer 1, 5 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG: Die Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten bilden die statistische Grundlage (Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008) der Regelbedarfsstufen für Erwachsene.

Dabei sollten Haushaltersparnisse, die durch das Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt entstehen, berücksichtigt werden. Das wird bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs deutlich (BR-Drs. 661/10, Seite 219).

Zur Festlegung des individuellen Regelbedarfs von Partnern in Paarhaushalten sollte die angenommene und belegbare Haushaltersparnis in Höhe von 20 Prozent gleichmäßig auf beide Partner unabhängig vom individuellen Einkommen, vom Anteil an der Hausarbeit oder vom Vorliegen geistiger oder körperlicher Einschränkungen verteilt werden. Dadurch ergibt sich bei gleichmäßiger Aufteilung der Haushaltersparnis für jeden Partner im Paarhaushalt die Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 90 Prozent.

Der Gesetzgeber hat in der Reihenfolge, in der sich aufgrund der von ihm gewählten Methodik die Höhe der Regelbedarfsstufen ergibt, die Regelbedarfsstufen definiert und den Stufen die ermittelten oder abgeleiteten Werte zugeordnet. Der in Einpersonenhaushalten ermittelte Regelbedarf wurde für alleinstehende und alleinerziehende Personen festgesetzt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG). Daran anschließend hat der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht bereits gebilligte, gleichmäßige Verteilung einer - gegenüber Einpersonenhaushalten - begründbaren Haushaltersparnis auf beide haushaltsführenden Partner geregelt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 RBEG). Diese Regelbedarfsstufe wurde ausweislich der Begründung im Gesetzesentwurf nicht eigenständig ermittelt, sondern abgeleitet. Daran anknüpfend hat der Gesetzgeber die Regelbedarfsstufe 3 für Personen definiert, bei denen aufgrund des Zusammenlebens in einem Mehrpersonenhaushalt ebenfalls von einer Haushaltersparnis gegenüber alleinstehenden Personen auszugehen ist (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG). Aus der Reihenfolge der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 in § 8 Absatz 1 RBEG zeigt sich, dass der Gesetzgeber die für Paare ermittelte Haushaltersparnis in Höhe von 20 Prozent gegenüber zwei Einpersonenhaushalten auch bei allen weiteren erwachsenen Personen im Mehrpersonenhaushalt für sachgerecht hielt. Entscheidend für die Zuordnung sollte sein, ob eine Person aufgrund ihrer Stellung im Haushalt die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben im

Wesentlichen allein, gemeinsam mit einem Partner oder grundsätzlich nicht oder nur in einem untergeordneten Umfang trägt.

aa) Nichtberücksichtigung der vom Gesetzgeber angenommenen Einspareffekte

Damit nicht vereinbar ist eine Auslegung, wonach der Gesetzgeber Regelbedarfe für Einperson- und Alleinerziehendenhaushalte ermittelt, daneben die Einspareffekte in Paarhaushalten für deren Regelbedarfsbemessung berücksichtigt, gleichzeitig aber die offensichtlich angenommenen Einspareffekte bei anderen Mehrpersonenhaushalten negiert. Die Formulierungen in § 8 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz und Nummer 3 RBEG ergeben nur einen Sinn, wenn sie Fälle denkbar erscheinen lassen, in denen Personen mit der Regelbedarfsstufe 3 in Haushalten leben, die von einer Person mit der Regelbedarfsstufe 1 geführt werden. Eine Auslegung, die haushaltsangehörige Personen, die den Haushalt weder allein noch mit einem Partner gemeinsam führen, regelmäßig der Regelbedarfsstufe 1 zuordnet, ist damit nicht vereinbar. Vor allem ist nach der vom erkennenden Senat vorgenommenen Auslegung nicht schlüssig, warum die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag einen Halbsatz an § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG angefügt haben.

Weder aus dem im Regierungsentwurf vorgestellten Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe noch aus dem Wortlaut der Vorschriften, die die Regelbedarfsstufen definieren und festschreiben, ergibt sich, dass die Einteilung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene einem anderen Kriterium als der angenommenen Haushaltsersparnis folgen sollte.

bb) Nichtberücksichtigung der Übergangsregelung in § 137 SGB XII

Überhaupt nicht gewürdigt hat der erkennende Senat, dass der Gesetzgeber die Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3 infolge der verspäteten, aber rückwirkenden Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt hat. Er hat ausdrücklich in § 137 SGB XII eine Übergangsregelung aufgenommen, weil er erkannt hat, dass es in Haushalten mit weiteren haushaltsangehörigen Personen aufgrund der zwischenzeitlichen Umsetzung eines Urteils des Bundessozialgerichts zur Anwendung des vollen Eckregelsatzes für Haushaltsangehörige (BSG, Urteil vom 19. Mai 2009 - B 8 SO 8/08 R) zu einer vorübergehenden finanziellen Besserstellung für diesen Personenkreis gekommen war. Diese (vorübergehende) Besserstellung sollte trotz des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den betroffenen Leistungsberechtigten verbleiben. Die Übergangsregelung machte nur Sinn, weil - nach Auffassung des Gesetzgebers - der durch die ursprüngliche BSG-Rechtsprechung bessergestellte Personenkreis weitgehend identisch war mit dem von der Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3 betroffenen Personenkreis.

cc) Verfassungsrechtlich unzulässige Besserstellung gegenüber Ehepaaren

Die vom erkennenden Senat vorgenommene Auslegung führt in bestimmten Fällen zu einer Besserstellung von unverheirateten Leistungsberechtigten in Mehrpersonenhaushalten gegenüber verheirateten Leistungsberechtigten in vergleichbaren Haushalten, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt.

Lebt ein erwachsenes und aufgrund einer dauerhaften Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind mit seinen Eltern, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, gemeinsam in einem Haushalt, so stünde dem erwachsenen Kind ein höherer Regelbedarf zu als seinen Eltern. Das würde selbst dann gelten, wenn Eltern die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben im Wesentlichen allein tragen⁵. Auch würden in vergleichbaren Haushaltskonstellationen Personen in Mehrpersonenhaushalten gegenüber verheirateten Partnern begünstigt, obwohl es für diese Begünstigung nach der Konzeption der Regelbedarfsstufen keinerlei sachliche Rechtfertigung gibt. Werden Personen, die die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben nachweislich nicht oder nur in einem unterdurchschnittlichen Umfang zu tragen haben, gegenüber Ehepartnern in Paarhaushalten aufgrund ihrer Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 begünstigt, würde zugleich eine Benachteiligung von verheirateten Personen vorliegen.

Dies würde jedenfalls einen Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes darstellen. Dafür, dass der Gesetzgeber erwachsene Kinder im Haushalt besser stellen wollte, als die darin lebenden verheirateten Ehepartner, ergibt sich aus der Stellung der Regelbedarfsstufe 3 im Kontext zu den anderen Regelbedarfsstufen überhaupt kein Anhaltspunkt. Angesichts der Wortmeldungen zum Ergebnis des Vermittlungsausschusses und der im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Änderungen (z.B. § 137 SGB XII) ist die Annahme, der Gesetzgeber habe erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern gegenüber diesen besserstellen wollen, fernliegend.

dd) Keine Benachteiligung behinderter Menschen durch Regelbedarfsstufe 3

Anders als der erkennende Senat geht das BMAS nicht davon aus, dass die Regelbedarfsstufe 3 Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderteneigenschaft diskriminiert.

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG knüpft nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Dies wird bereits aus der Systematik der Regelbedarfe im Verhältnis zu Mehrbedarfen und der abweichenden Regelbedarfsfestsetzung deutlich: Der Regelbedarf soll den aus der Einkom-

⁵ Das Gleiche würde umgekehrt gelten, wenn eine aufgrund ihres Alters nach dem Vierten Kapitel SGB XII leistungsberechtigte Person im Haushalt ihres verheirateten Kindes aufgenommen würde: Ihr würde ein höherer Regelbedarf zugeordnet, als dem aufnehmenden Kind und seinem Ehepartner, die gemeinsam den Haushalt führen und die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben tragen.

mens- und Verbrauchsstichprobe regelhaften ermittelbaren Bedarf für alle Personen in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Haushalts, aber ohne Berücksichtigung individueller Besonderheiten abbilden. Individuelle Besonderheiten sollen dagegen über die in § 30 SGB XII abgebildeten Mehrbedarfe oder über eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung nach § 27a Absatz 4 SGB XII in den dortigen Grenzen Beachtung finden.

Dementsprechend knüpft die Regelbedarfsstufe 3 daran an, dass eine Person einen Haushalt nicht in dem Sinne führt, dass sie die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben überwiegend allein trägt. Von der Regelung betroffen sind erwachsene behinderte Kinder im Haushalt der Eltern ebenso wie ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen, die im Haushalt ihres Kindes aufgenommen sind. Wenn Menschen mit Behinderungen ihre Eltern in ihrem Haushalt aufnehmen, ist es denkbar, dass gerade den aufgenommenen Personen die Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen ist, während der haushaltsführenden (behinderten) Person die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuzuordnen ist.

Soweit außerhalb von stationären Einrichtungen im Ergebnis überwiegend Menschen mit Behinderungen von der Regelbedarfsstufe 3 betroffen sein sollten, kann daraus keine behindertenspezifische Benachteiligung konstruiert werden. Da der Gesetzgeber zur Abgrenzung der Regelbedarfsstufen gerade nicht auf die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit zur Verrichtung von Haushaltstätigkeiten abgestellt hat, liegt eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen fern.

ee) Erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelbedarfsstufe 3

Die einschränkende verfassungskonforme Auslegung des erkennenden Senats würde dazu führen, dass die Regelbedarfsstufe 3 entgegen dem Willen des Gesetzgebers, der überwiegenden Praxis der Träger der Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel sowie der bisherigen Praxis der Sozialgerichte faktisch nur noch für Person anwendbar bliebe, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Damit verwirft der erkennende Senat im Ergebnis die Regelbedarfsstufe 3 für einen Großteil derjenigen, für die sie nach im Wesentlichen übereinstimmenden Begründungen im Regierungsentwurf, in den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen und im Ergebnis des Vermittlungsausschusses gedacht war - für im Haushalt lebende Personen, die sich an den haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben finanziell nicht oder nur unwesentlich beteiligen.

Auch wenn diese Auslegung noch einen kleinen Anwendungsbereich belassen sollte, kommt sie jedoch aufgrund der aus ihr resultierenden erheblichen Reduzierung des Anwendungsbereichs von § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG im Ergebnis einer Normverwerfung gleich. Eine solche ist jedoch nur dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

d. Gesetzeszweck

Der erkennende Senat begründet seine Auslegung der Vorschriften über die Zuordnung der Regelbedarfsstufe 1 und 3 damit, dass nur diese den Vorschriften einen vernünftigen, dem erkennbaren Gesetzeszweck jedenfalls nicht zuwiderlaufenden Sinn belässt. Eine andere verfassungskonforme Auslegung, die den erkennbaren Gesetzeszweck erfüllen könne, sei nicht ersichtlich. Der erkennende Senat lässt nicht erkennen, welchen Gesetzeszweck er seiner Auslegung unterstellt.

Den Gesetzesmaterialien, der Entstehungsgeschichte der Normen über die Regelbedarfsstufen 1 bis 3 und dem Wortlaut des § 8 RBEG ist nach Auffassung des BMAS eindeutig zu entnehmen, welchem Konzept der Gesetzgeber bei der Regelbedarfsermittlung folgte. Ausgehend davon, welche statistischen Daten ihm zur Verfügung standen, wollte er Regelbedarfsstufen für Erwachsene im Haushaltskontext definieren. Dies danach, ob eine erwachsene Person allein oder zwei Partner gemeinsam einen Haushalt (finanziell) führen oder ob keine nennenswerte Beteiligung an den haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben besteht.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers führt das Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt faktisch zu Einsparungen, weil bestimmte - in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgezählte - Verbrauchsausgaben in einem Haushalt nur einmal anfallen oder zumindest nicht pro Kopf linear ansteigen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einsparungen eintreten, weil die Personen in einer Paarbeziehung oder lediglich in einem familiären Verbund oder nur in einer Zweckgemeinschaft zusammen leben. Soweit ersichtlich teilen die Sozialgerichte, die die Regelbedarfsstufe 3 in dem vom BMAS und von den Trägern der Sozialhilfe beziehungsweise den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern verstandenen Sinn auslegen, die Annahme, dass in Mehrpersonenhaushalten Einsparungen bei den haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben gegenüber Einpersonenhaushalten eintreten. Ein besonderer Einstandswillen ist für diese Annahme nicht erforderlich, da dieser lediglich auf der Einkommens- und Vermögensseite die Annahme zulässt, ob Personen den Bedarf (auch) für eine andere Person teilweise decken (wollen). Die Haushaltersparnis knüpft dagegen auf der Bedarfsseite daran, welche Ausgaben bei einer Person – unabhängig von der Bedarfsdeckung – typischerweise entstehen.

Dabei sind nach dem Konzept des Gesetzgebers die haushaltsführenden Personen - die die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben im Wesentlichen allein oder mit einem Partner gemeinsam tragen - regelmäßig feststellbar. Ausgehend von der Berücksichtigung von Einspareffekten in Mehrpersonenhaushalten lag es dem Gesetzgeber mangels entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf offensichtlich fern, jede Person in einer gemeinsamen Wohnung einem eigenen Haushalt zuzuordnen. Dies würde auch jeglicher Lebenserfahrung widersprechen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der erkennende Senat seine Vorstellung von mehreren eigenen Haushalten in einer Wohnung für mit dem Gesetzeszweck für vereinbar hält. Im Gegenteil: Mit Anfügung des zweiten Halbsatzes an § 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG hat der Gesetzgeber gerade deutlich gemacht, dass er davon ausgeht, dass es Haushalte gibt, die von einer alleinstehenden Person geführt werden und in denen eine weitere erwachsene Person lebt, die diesen Haushalt nicht führt.

2. Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung überschritten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgrund der vorstehenden Gründe der Auffassung, dass der erkennende Senat am Maßstab der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 1 BvR 2142/11) mit seiner einschränkenden Auslegung die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung überschritten hat.

Hält ein Fachgericht eine entscheidungserhebliche Vorschrift für verfassungswidrig, hat es das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts korrespondiert mit dieser Möglichkeit auch eine entsprechende Pflicht des Fachgerichts zur Vorlage. Ein Verstoß gegen diese Vorlagepflicht würde zu einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes führen. Zur Vermeidung einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist eine verfassungskonforme Auslegung der entscheidungserheblichen Norm zwar grundsätzlich möglich, aber nur in engen Grenzen zulässig. Diese Grenzen sind in der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert worden: Danach ist eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich, wenn sie im Widerspruch zum Gesetzwortlaut und vor allem der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Norm steht.

Die vom erkennenden Senat vorgenommene Auslegung setzt sich nicht nur über den Wortlaut der Regelbedarfsstufen 1 und 3 hinweg (vgl. 1.a), sondern lässt die im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken und vorgenommenen Änderungen (vgl. 1.b) im Ergebnis unberücksichtigt. Damit negiert der erkennende Senat den aus den Gesetzgebungsmaterialien und der Systematik hervorgehenden Sinn und Zweck der Vorschrift, Haushaltsersparnisse in Mehrpersonenhaushalten zu berücksichtigen (vgl. 1.b-d). Dies führt dazu, dass die Norm außerhalb von Einrichtungen so gut wie keinen Anwendungsbereich mehr hat. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil aufgestellten Maßstäben dürfte der erkennende Senat damit die Grenzen einer zulässigen verfassungskonformen Auslegung überschritten haben.

Sollte der erkennende Senat an seiner Auslegung auch in einer künftigen Entscheidung festhalten, sind unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgreiche Verfassungsbeschwerden der beklagten Träger denkbar.

3. Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht

Solange das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften über die Regelbedarfsstufe 3 nicht vollständig oder teilweise für verfassungswidrig und deshalb für nichtig erklärt, gelten diese in ihrer jetzigen Form fort.

Die vollziehende Gewalt, wozu auch die das Vierte Kapitel SGB XII ausführenden Landesbehörden gehören, ist nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden. Die Gesetzesbindung umfasst allerdings nicht die Bindung an eine durch ein Gericht vorgenommene Auslegung, solange eine solche Verbindlichkeit von Gerichtsurteilen nicht speziell oder allgemein durch gesetzliche Regelungen über die Rechtskraft oder die Bindungs- und Gesetzeswirkungen von Entscheidungen (z.B. § 31 BVerfGG) angeordnet wird. Deshalb können außerhalb der gesetzlich angeordneten Bindungswirkungen gerichtlicher Entscheidungen Nichtanwendungsregelungen bezüglich einzelner Urteile zulässig sein (vgl. Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 Rn. 145).